

**Gesetz**  
**zum Staatsvertrag**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**  
**zur Änderung des Staatsvertrages**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**  
**über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Vom 26. Januar 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 1. November 2021 in Hamburg und am 8. November 2021 in Kiel unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 2022.

**Der Senat**

**Staatsvertrag**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**  
**zur Änderung des Staatsvertrages**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**  
**über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. und 5. April 2009, zuletzt geändert am 5. und 13. September 2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Im Falle einer Aufspaltung nach § 18a haften die Träger den Gläubigern der Anstalt gesamtschuldnerisch für sämtliche in Folge der Aufspaltung auf die Träger übergegangenen Verbindlichkeiten der Anstalt. Dies gilt unbeschadet einer abweichenden Regelung im Innenverhältnis.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:  
 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Aufgabe der Anstalt war eine Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG durch die Anteilseigner Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein zur Unterstützung der HSH Nordbank AG bei der Erfüllung der dieser obliegenden Eigenkapitalanforderungen; nach der Veräußerung der Aktien der HSH Nordbank AG wickelt die Anstalt nunmehr ihre bestehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten ab.“
3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:  
 „§ 18a  
 Aufspaltung und Auflösung der Anstalt  
 (1) Die Anstalt kann unter Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen (Aktiva und Passiva) zur Aufnahme durch gleichzeitige Übertragung ihrer Vermögensteile als Gesamtheit auf ihre Träger aufspalten.  
 (2) Das Nähere regelt ein öffentlich-rechtlicher Aufspaltungsvertrag zwischen der Anstalt und den Trägern.  
 (3) Der Aufspaltungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung und der schriftlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Aufspaltungsvertrag bedarf der Schriftform. Ein Spaltungsbericht und eine Spaltungsprüfung sind nicht erforderlich.“

(4) Der Aufspaltungsvertrag ist im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen. Zu dem im Aufspaltungsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt geht das Vermögen der Anstalt im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Träger entsprechend der im Aufspaltungsvertrag vorgesehenen Aufteilung der Vermögensgegenstände über. Mit dem Zeitpunkt des Vermögensübergangs ist die Anstalt aufgelöst und erlischt.

(5) Verschiebt sich der nach Absatz 4 vorgesehene Zeitpunkt des Vermögensübergangs, sind die Auflösung und das Erlöschen der Anstalt gesondert im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

(6) Das Erlöschen der Anstalt ist von der bisherigen Geschäftsführung zum Handelsregister anzumelden. Die Eintragung hat rein deklaratorische Wirkung.

(7) Die Träger sind berechtigt, ergänzende Vereinbarungen über die Zuordnung von Vermögensgegenständen abzuschließen.

(8) Die bisherige Geschäftsführung stellt einen Abschluss für den Zeitraum vom Stichtag des vorangehenden Jahresabschlusses bis zum Wirksamwerden der Aufspaltung auf.

(9) Einzelheiten der Aufspaltung können in der Satzung der Anstalt geregelt werden.“

4. Es wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Außerkräfttreten des Staatsvertrages  
 im Falle der Aufspaltung und Auflösung der Anstalt  
 Wird die Anstalt nach § 18a dieses Vertrages aufgespalten und aufgelöst, tritt dieser Staatsvertrag am 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Kiel, den 8. November 2021

Für das Land Schleswig-Holstein

Daniel Günther  
 Ministerpräsident

Hamburg, den 1. November 2021

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Peter Tschentscher  
 Erster Bürgermeister